

Fairer Zugang zu Bildung – trotz Beeinträchtigung

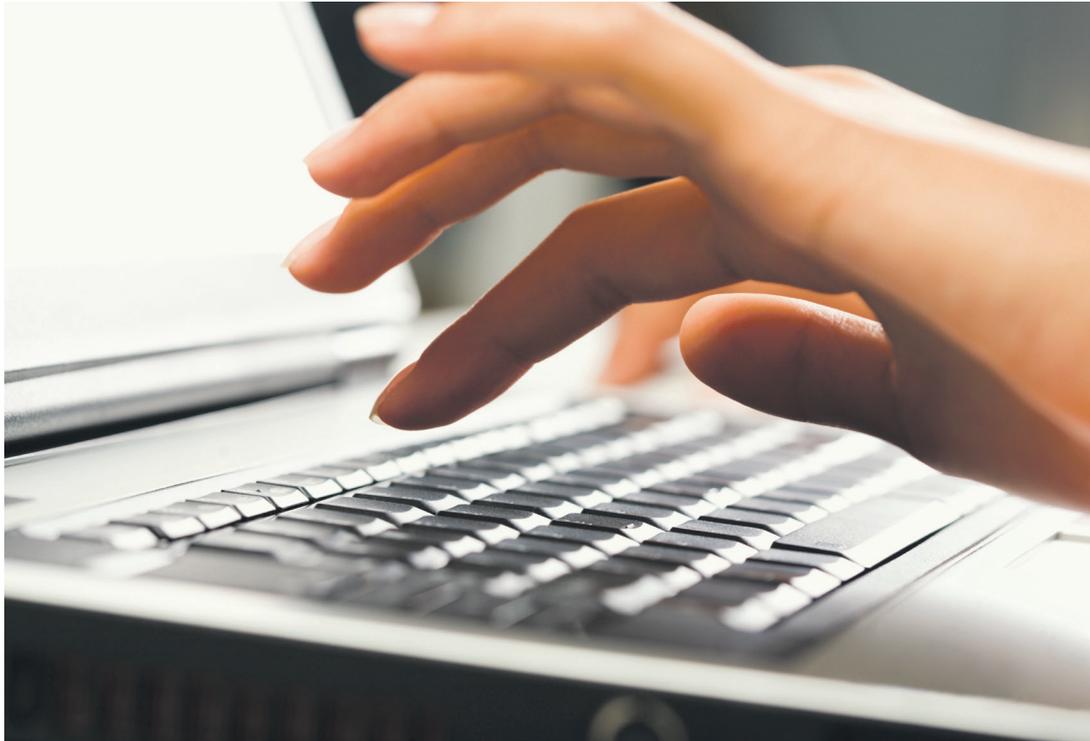
Jugendliche mit Beeinträchtigung dürfen in der Ausbildung nicht benachteiligt sein. Sie haben daher Anspruch auf Massnahmen, welche ihr Handicap ausgleichen – auch in Mittelschulen und in beruflichen Grundbildungen (Lehren).

ROLF MARTI

Nach den Sommerferien beginnt für viele Jugendliche ein neuer Lebensabschnitt: Sie starten mit der Lehre oder der Mittelschule. Einige dieser Jugendlichen bringen eine Sinnes- oder Körperbeeinträchtigung mit; beispielsweise eine Hör- oder Sehbehinderung, eine Dyslexie oder Dyskalkulie, eine motorische, kognitive oder psychische Beeinträchtigung, eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts-)Störung. Diese Jugendlichen haben, sofern sie die Voraussetzungen für die gewählte Ausbildung grundsätzlich erfüllen, einen gesetzlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Er kompensiert oder mildert den durch die Einschränkung entstehenden Nachteil. Kurz: Er verschafft Menschen mit einer Beeinträchtigung einen fairen Zugang zu Bildung.

Keine Abstriche bei den Lernzielen

Die Art des Nachteilsausgleichs wird in jedem Fall individuell bestimmt. Je nach Einschränkung können Zeitgutschriften gewährt, Lernmedien



Nachteilsausgleich: Wer aufgrund einer motorischen Beeinträchtigung nicht von Hand schreiben kann, darf beispielsweise den Laptop benutzen.

Bild: iStock

angepasst, zusätzliche Arbeitsinstrumente erlaubt oder räumliche Anpassungen vorgenommen werden. Was das bedeuten kann, sei an zwei Beispielen illustriert: Wer aufgrund einer motorischen Beeinträchtigung nicht von Hand schreiben kann, darf im Unterricht und an Prüfungen den Laptop benutzen; wer eine Aufmerksamkeitsdefizitstörung hat und leicht abgelenkt wird, kann die Prü-

fungen in einem gesonderten Raum schreiben.

Nicht zulässig sind eine Veränderung der Lernziele, eine Noten- oder Fächerdispensation oder eine inhaltliche Anpassung der Prüfungen. Das in der jeweiligen Ausbildung geforderte Leistungsniveau gilt für alle gleichermaßen – ob mit oder ohne Beeinträchtigung. Möglich sind aber Anpassung der Prüfungsform, zum

Beispiel eine längere Prüfungszeit oder an Mittelschulen ein Wechsel von schriftlichen zu mündlichen Prüfungen. Wer dem geforderten Anspruch trotz Nachteilsausgleich nicht genügt, sollte eine andere Ausbildung wählen. Darauf ist bei der Berufsbzw. Ausbildungswahl zu achten. Der Nachteilsausgleich ermöglicht also keinesfalls eine Ausbildung «light». Keinen Anspruch auf Nachteilsaus-

Informationen zum Nachteilsausgleich

Unter dem Link www.be.ch/nachteilsausgleich finden Interessierte weiterführende Informationen zum Nachteilsausgleich sowie Angaben zum Vorgehen. Für die berufliche Grundbildung kann auf dieser Seite ein neuer Flyer zum Thema heruntergeladen werden.

gleich begründen ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache. In diesen Fällen werden spezielle Förderungen angeboten.

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs setzt das Gutachten einer eidgenössisch anerkannten Fachperson aus den Disziplinen Neuropsychologie, Neuropsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eines ärztlichen Diensts der Invalidenversicherung voraus. Gutachten, welche in der Volksschulzeit der Betroffenen erstellt wurden, haben für die Lehre oder die Mittelschule keine Gültigkeit. Es muss in jedem Fall ein neues Gutachten erstellt werden. Letztlich entscheidet die zuständige Bildungsinstitution, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Jeder Nachteilsausgleich wird begründet und in einer schriftlichen Vereinbarung oder Verfügung festgehalten.

Schulen informieren und beraten

Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, können sowohl für die Aufnahmeverfahren, die Berufsfachschule, die Berufsmaturitätsschule, die überbetrieblichen Kurse, die betriebliche Bildung (Lehrbetrieb) als auch für das

Qualifikationsverfahren einen Nachteilsausgleich beantragen. Für jeden Lernort muss ein separates Gesuch gestellt werden. Bei den Gymnasien und den Fachmittelschulen kann der Nachteilsausgleich für die Aufnahmeprüfung, den eigentlichen Bildungsgang und die Abschlussprüfungen beantragt werden. Auch hier ist für jeden Bereich ein separates Gesuch erforderlich.

Die Berufsfachschulen informieren die Lernenden zu Beginn der Ausbildung über die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs. Sie stehen zudem Eltern für Auskünfte zur Verfügung. Bei den Mittelschulen und den Berufsfachschulen gibt es in jeder Schule eine themenverantwortliche Person, welche Schülerinnen und Schülern, Eltern und Fachpersonen beratend zur Seite steht.

Herausgeber
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Internetseite: www.be.ch/einsteiger
Newsletter: www.be.ch/berufsbildungsbrief
Kontakt: einsteiger@be.ch

Unterstützt durch:



Kanton Bern
Canton de Berne

biz
Berufsberatungs- und
Informationszentren



BEKB | BCBE



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Eidgenössisches Personalamt EPA



LINDENHOFGRUPPE